

**zur Durchführung von
begleitetem Umgang
bei häuslicher Gewalt**

Hinweis:

Diese Standards wurden in Ergänzung der „Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang“, mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (vgl. Staatsinstitut für Frühpädagogik, 2003), Projekt Potsdam entwickelt. Sie sind abgestimmt auf die „Leistungsbeschreibungen des begleiteten Umgangs“, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Berlin.

I. ALLGEMEINE ZIELE DES BEAUFSICHTIGTEN UMGANGS

Bezieht man die Ziele des begleiteten Umgangs auf die Indikation „häusliche Gewalt“, so ist die Sicherheit des Kindes und des betreuenden Elternteils von oberster Priorität. Eine erneute Traumatisierung muss unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund ist in Fällen häuslicher Gewalt immer ein beaufsichtigter Umgang (als eine Form des begleiteten Umgangs) angezeigt. Daher wird im folgenden auch ausschließlich vom beaufsichtigtem Umgang die Rede sein.

Unter der Prämisse des Vorrangs der kindlichen Rechte, des Kindeswohls und der kindlichen Bedürfnisse ist vorzuschicken, dass aufgrund der psychischen Belastung von Kindern, die von häuslicher Gewalt direkt oder indirekt betroffen sind, es in keinem Fall ausreicht, für beaufsichtigten Umgang nur einen Ort zur Verfügung zu stellen, der physische Sicherheit garantiert.

Vielmehr sind bei der Begleitung von Umgangskontakten in Form des „beaufsichtigten Umgangs“ folgende allgemeine Ziele auf der Kind-Ebene von zentraler Bedeutung:

1. Ausschluss des Risikos weiterer Schädigungen oder/und einer erneuten Traumatisierung des Kindes.
 2. Vorrangige Sicherheit für Kind und von Gewalt betroffenen Elternteil.
 3. Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Interessen der Eltern; Kontaktpflege zu beiden Eltern, eine klare Verortung im Familiengefüge und die Durchführung der begleiteten Umgangskontakte in einer kindgerechten Umgebung.
 4. Vorrangige Einleitung entwicklungsangemessener Hilfen, welche den psychischen Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen, vor allem Unterstützung des Kindes bei der Bewältigung seiner aus der Gewalt gegenüber der Mutter (dem Vater) resultierenden Belastungen.
- Auf der Eltern-Ebene dienen Maßnahmen des beaufsichtigten Umgangs insbesondere folgenden Zielen:**
1. Sensibilisierung der Mutter/des Vaters für die kindlichen Bedürfnisse im allgemeinen und speziell bei häuslicher Gewalt.
 2. Unterstützung der Eltern bei der konstruktiven Ausübung ihrer jeweiligen Verantwortung und der möglichen erneuten Übernahme elterlicher Eigenverantwortung.

Auf der Eltern-Kind-Ebene dienen Maßnahmen des beaufsichtigten Umgangs folgenden Zielen:

1. Einleitung, Wiederherstellung und Durchführung von Eltern-Kind-

Kontakten, die im Interesse des Kindes sind und durch familienautonome Maßnahmen nicht realisiert werden können.

2. Bereitstellung von Rahmenbedingungen, die Sicherheit und Wohlergehen für das Kind sowie den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte gewährleisten.
3. Ermöglichung von Umgangskontakten, die in ungeschützter Umgebung nicht zustande kämen (z.B. häusliche und familiäre Gewaltproblematik, Verdacht auf sexuellen Missbrauch), soweit sie im Interesse des Kindes liegen.

II. SPEZIFISCHE ASPEKTE DES BEAUFSICHTIGTEN UMGANGS BEI HÄUSLICHER GEWALT GEGEN DIE KINDESMÜTTER

2.1. Grundvoraussetzungen

Lehnt das Kind Kontakte zum umgangsberechtigten Elternteil ab, so kann kein begleiteter Umgang durchgeführt werden. Ist trotz der Beaufsichtigung des Umgangs eine Gefährdung des betreuenden Elternteils nicht auszuschließen, muss der Umgang unterbleiben. Das Recht des umgangsberechtigten Elternteils und das Recht des Kindes auf Kontakt müssen hinter dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Leben zurücktreten.

2.2. Zielsetzung und Durchführung

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Kontakt des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Begleitperson ist während des Kontaktes Kind – umgangsberechtigter Elternteil ständig anwesend. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. Eine flankierende Beratung des misshandelnden Elternteils, z.B. durch die Teilnahme an Täterprogrammen, ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein Kindeswohlgefährden des Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Umgangskontakte vom umgangsberechtigten Elternteil, i.d.R. vom Vater/Stiefvater/Lebensgefährten, nicht als Plattform benutzt werden, um an den betreuenden Elternteil, d.h. an die Mutter, „heranzukommen“ und diese zu gefährden.

Der beaufsichtigte Umgang sollte einen Mindestzeitraum von drei Monaten umfassen, um einschätzen zu können, ob der gewalttätige Elternteil sein Verhalten ändert und seine Erziehungsverantwortung nunmehr angemessen wahrnimmt.

Die Durchführung des beaufsichtigten Umgangs ist folgendermaßen zu planen:

1. Aufnahmeverfahren

- Getrennte Kontaktaufnahme mit der Mutter und dem Vater/Stiefvater und vorbereitende Beratung der Maßnahme
 - Sicherheitskriterien erarbeiten für die Mutter
 - Ziele und Grenzen der Maßnahme besprechen
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern
 - Verhaltensregeln während der Kontakte betonen
 - Abbruchkriterien besprechen
- Kontaktaufnahme mit dem Kind
 - primär geht es um die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes
 - Sicherheitskriterien für das Kind erarbeiten anhand des Ablaufs der Maßnahme
- Bei Familien aus anderen Herkunftsländern sollte ggf. eine Dolmetscherin hinzugezogen werden

Sollte im Aufnahmeverfahren keine Einigkeit über die Verhaltensregeln erzielt werden, so kann kein beaufsichtigter Umgang durchgeführt werden.

Im Falle von Unsicherheiten bei Kind und/oder Mutter sollte man zunächst versuchen, detailliertere Informationen zu erhalten. Das Kind sollte bereits in dieser Phase eine eigene Bezugsperson in Person des Umgangsbegleiters zur Seite bekommen, während die Beratungsperson, ggf. zwei Beratungspersonen mit den Eltern einzeln arbeiten.

2. Feinplanung der Maßnahme auf der Grundlage einer Eingangsdiagnostik

Anamnestiche Daten, Daten zum Umgangskonflikt und zur Familiengeschichte sowie Einsatz spezieller explorativer oder standardisierter Verfahren

Kind:

- Art und Ausmaß der Gewalterfahrungen und Verarbeitung derselben
- psychische Stabilität, derzeitige Situation
- soziale Einbindung, protektive Faktoren

Betreuender Elternteil:

- Genese, Ausmaß und Intensität der Gewalterfahrungen
- derzeitige Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen
- psychische Situation und Stabilität
- soziale Einbindung, protektive Faktoren

Umgangsberechtigter Elternteil:

- Gewaltpotential und Gewaltbereitschaft
- Veränderungsbereitschaft und -fähigkeiten
- psychische Situation und Stabilität
- Frustrationstoleranz
- soziales Netzwerk

Festlegung von:

- Ort und Häufigkeit der Umgangskontakte
- Übergabemodalitäten
- Umfang der begleitenden Beratung

Diese Phase sollte bei der Indikation häusliche Gewalt sehr detailliert und genau durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, die Trennung von Beratungs- und Begleitperson beizubehalten. Ein intensiver Austausch beider Personen schafft die Möglichkeit, sehr reflektiert am Fall zu arbeiten und möglichst kein wichtiges Detail zu übersehen. Für das Kind zeigt sich oftmals ein Gewinn an Selbstbewusstsein und Sicherheit, wenn eine „eigene“ Vertrauensperson existiert.

3. Durchführung der Maßnahme

- **Begleitung der Umgangskontakte**
 - Gestaltung der Übergabesituation

wenn eine Begegnung der Elternteile vermieden werden soll, ist dies unbedingt zu beachten, gerade im Interesse des betreuten Elternteils, um eine erneute Gefährdung zu vermeiden

- **Verantwortlichkeiten für das Kind**

- der Umgangsbegleiter/die Umgangsbegleiterin trägt während der gesamten Dauer des Umgangskontaktes die Verantwortung, eine Gefährdung des Kindes auszuschließen und für das Wohlergehen des Kindes zu sorgen

- eine lückenlose Überwachung von verbalem und physischem Austausch zwischen umgangsberechtigtem Elternteil und Kind ist erforderlich, z.B. durch Video oder Einwegscheibe

- **Interventionen bei Störungen**

- Signale des Kindes, die auf fehlende Bewältigung der Kontaktsituation schließen lassen wie z.B. ausgeprägte Aggressivität, starke Erregung, hyperaktive Reaktionen, Angstreaktionen

- Kontaktverweigerung des Kindes

- regelwidrige und/oder belastende Verhaltensweisen seitens des umgangsberechtigten Elternteils

- **Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes**

- bei häuslicher Gewalt ist eine hohe Dichte und Häufigkeit der flankierenden Beratung oder/und eine gute Kooperation mit anderen Stellen notwendig

- auf der **Kind-Ebene** geht es zum einen um die Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte und einzelner Interaktionssequenzen, zum anderen müssen auch spezielle Übungen zur Schulung von Basisfähigkeiten zur Anwendung kommen, die individuell auf den Fall abgestimmt sind:
 - Wahrnehmungsübungen einschließlich der Körperwahrnehmung
 - Übungen, um Gefühle richtig zu erkennen und zu nutzen
 - Übungen, um eigene Ressourcen bewusst zu machen und zu nutzen
 - Sozialtraining und Förderung von Problemlösefähigkeiten
- auf der **Eltern-Ebene** geht es um:
 - Vor- und Nachbereitung des elterlichen Verhaltens während der Umgangskontakte einschließlich der Übergabesituation
 - Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen
 - Bearbeiten von Unsicherheiten und Ängsten (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
 - Schaffung einer realen Betrachtungsweise der Verfassung des Kindes – keine Bagatellisierungen (insbesondere beim betreuenden Elternteil)
 - Schaffung eines Problembewusstseins und Entwicklung alternativer Handlungsmöglichkeiten (umgangsberechtigter Elternteil)
 - Elemente des Verhaltenstrainings zur Entwicklung von Selbstkontrolle
 - Entspannungsübungen zur Schulung der Wahrnehmung
 - Modifikationen in der Kommunikationsweise und -führung sowie in der Erziehungseinstellung

Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen aufgrund der Gewaltproblematik eine gemeinsame Elternberatung schwer möglich ist. Somit ist eine Begleitung der Umgangskontakte über einen längeren Zeitraum wahrscheinlich. Ob eine Überführung in normale Kontakte möglich ist, wird vom Einzelfall abhängen.

4. Abschluss der Maßnahme

- zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern (ggf. getrennt)
- Abschluss einer Elternvereinbarung

Beide genannten Punkte sind im Falle häuslicher Gewalt nur bedingt möglich. In der Beratungsphase sollte dem umgangsberechtigten Elternteil vor (Wieder) Aufnahme des Kontakts zu seinem Kind die Teilnahme an einem Sozialtraining für gewalttätige Männer als Maßnahme empfohlen werden.

5. Abbruch oder Unterbrechung der Maßnahme

Kriterien:

1. Die Sicherheit des Kindes oder der beteiligten Erwachsenen kann nicht gewährleistet werden.
2. Das Kind wird durch unangemessenes Verhalten des umgangsberechtigten Elternteils und dessen fortgesetzte Weigerung, dieses Verhalten zu ändern, belastet, wie z.B. Bedrängen des Kindes, negative Gefühle über den betreuenden Elternteil äußern, massive Instrumentalisierung des Kindes.
3. Die Belastung des Kindes durch die Umgangskontakte steht nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat der ausdrücklich geäußerte Wunsch des Kindes, dass die Maßnahme abgebrochen werden soll, eine zentrale Bedeutung.
5. Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht. Hier müsste geklärt werden, ob eigene Interessen des betroffenen Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.
6. Der umgangsberechtigte oder betreuende Elternteil steht bei der Übergabe oder den Umgangskontakten (wiederholt) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.
7. Ein Elternteil übt (weiterhin) Gewalt aus oder droht mit der Anwendung von Gewalt.

Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern

Rückmeldungen an die Entscheidungsträger sollten immer bei folgenden Anlässen erfolgen:

- tatsächlicher Maßnahmebeginn/Fallabweisung
- Erfordernis ergänzender Maßnahmen
- Vorzeitiger Abbruch bzw. (längere) Unterbrechung der Maßnahme
- Beendigung der Maßnahme



BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt
Paul-Lincke-Ufer 7d, 10999 Berlin
Telefon: (030) 6170 9100, Fax: (030) 6170 9101
E-Mail: bigteam@snafu.de